

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ercheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Inserationspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Komparatizelle 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Zelle 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zelle 40 Goldpf.</p>
---	---	---

Die deutsche Weinindustrie.

II.

Wirkungen der veränderten Grundlage auf die Weinindustrie.

Die Gesamtzahl der deutschen Firmen, die sich mit der Wein- und Schaumweinfabrikation befassen, dürfte ungefähr mit 600 bis 700 anzunehmen sein; die Zahl der reinen Weinhandelsfirmen ist natürlich bedeutend größer und geht weit in die Tausende. Die Summe des in der Weinindustrie investierten Kapitals ist sehr hoch und dürfte viele hundert Millionen betragen. Was eine Vernichtung dieser Investitionen durch Drosselung der deutschen Weinindustrie für unsere Kapitalanlage bedeutet, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Kollege Bader hat in seinem bekannten Buch „Meine Amerikareise“ hinsichtlich der Vernichtung der amerikanischen Investitionen ein treffendes Beispiel dafür gegeben. Für Deutschland muß angesichts aller Bestrebungen sowohl hinsichtlich des Zolls als auch der Trockenlegung, die auf eine frivole Kapitalsvernichtung hinauslaufen, bedacht werden, daß eine solche für das reiche Amerika — in Frage kommen dort 2 bis 3 Milliarden Goldmark — schließlich zu ertragen waren, für Deutschland aber nicht.

Die Zahl der Weinfirmen hat sich in Deutschland im Anschluß an den Mehrverbrauch von Wein, Sekt, Likören usw. während der Inflation stark erhöht und inflationistisch aufgebläht. Die Gesundung trat mit der Stabilisierung ein; an den Konkursen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe während der letzten Monate, die weit über dem allgemeinen Durchschnitt liegen, ist die Weinindustrie in stärkstem Ausmaß beteiligt. Falsch ist es aber, die Konzentration der Weinindustrie einzig und allein auf die Bereinerung zurückzuführen. Es spielen hierbei auch Gründe rein volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Natur eine Rolle, die mit auf den sich in den letzten Jahren eingestellten erschweren Absatz von Weinen zurückzuführen sind. Die Tendenz greift in eine Verkoppelung zwischen den einzelnen Alkoholindustrien über, die, auf den ersten Blick gesehen, rationell erscheint, aber der Befürchtung Raum läßt, daß damit der Hauptstärke der deutschen Weinindustrie, der Zubereitung von Qualitätsweinen, auf der unsere frühere Exportstellung beruhte, nicht gedient wird. Was vielleicht in der Eisenindustrie und in anderen Industrien ein Vorteil ist, muß für die Weinindustrie Nachteil werden, da sie sich in ihrer Verästelung auf dem Markenartikel aufbaut.

An und für sich ist die Zahl der reinen und selbständigen Weinfabrikationen beschränkt. Die meisten Firmen befassen sich gleichzeitig — und vielfach wird die Nebenbeschäftigung mit der Zeit hauptsächlich — mit der Herstellung von Likören. Am selbständigsten und am reinsten hat sich eigentlich noch die Schaumweinfabrikation erhalten, in der z. B. die Firma Georges Weiling und Co. A.-G. in Bacharach eine der bedeutendsten ist. Ihr Aktienkapital beträgt 1 Million Mark. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter wurde vor kurzem mit 50 angegeben. Weiter sind die Feist-Sektellerei A.-G. in Frankfurt a. M. mit einem Aktienkapital von 1,4 Millionen Mark und die Kupferberg und Co. in Mainz mit einem Aktienkapital von 2,5 Millionen Mark zu nennen, ferner Deinhardt-Koblenz. Hier wurzelt die Fabrikation zum Teil im Weinbau, wie ja auch die bekannte Weinhandlung M. Kempinski in Hamburg sich mit der Herstellung von Weinen befaßt und über eigene Weinberge verfügt. Die enge Verbindung zwischen Weinkellereien, Weinhandel und Likörfabrikation stellt sich in dem sogenannten Rückforth-Konzern dar. Für das Geschäft mit Wein kommt in dem genannten Konzern in erster Linie die Rheinische Rückforth-Werke A.-G. in Köln in Frage, die sich mit Weingroßhandel und mit Weinbrandfabrikation beschäftigt. Das Schwerkerngewicht des Konzerns liegt aber in Nord- und Ostdeutschland, und zwar hat sich hier eine gewisse Arbeitsteilung ausgeprägt, in der Art, daß z. B. die Ferd. Rückforth Nachf., Stettin, die Herstellung von Spirituosen, Likören, Feigwaren und außerdem noch die Herstellung von pharmazeutischen Präparaten betreibt, während als zweites Produktionsunternehmen die C. W. Kemp Nachf., Stettin, neben Likören und Spirituosen auch Wein und Fruchtäfte herstellt. Daran schließt sich die Verbindung mit dem Absatzmarkt durch die Friedr. Rückforth Witwe A.-G. in Stettin, die Wein- und Likörfabrikation unterhält. Dem Rückforth-Konzern stehen auch die Königsberger Firma Karl Peterreit und J. D. Preuß nahe, von denen die erstere sich mit dem

Vertrieb und auch mit der Herstellung von Weinen und Spirituosen befaßt, während die zweite, dem Prinzip der Arbeitsteilung folgend, ausschließlich Spirit, Spirituosen, Fruchtäfte und außerdem Nahrungs- und Genussmittel herstellt. Das Gesamtkapital des Rückforth-Konzerns beträgt 15 bis 16 Millionen Mark.

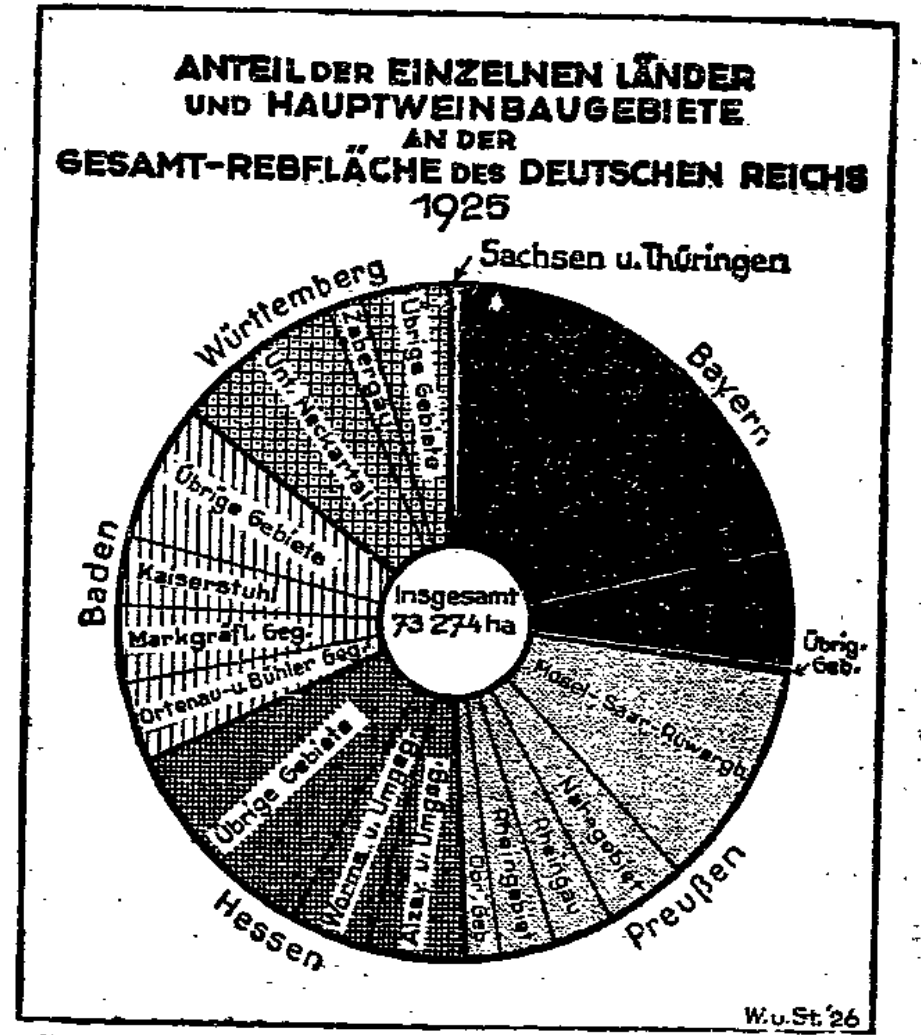
Im Grunde genommen sind Konzentrationen, wie sie sich im Rückforth-Konzern darstellen, in der Weinindustrie, wie schon oben gesagt, seltener. Eigentlich sind in der Weinindustrie nur wenige Einzelunternehmen miteinander enger verbunden, so z. B. die Weinbrennerei vorm. Gebr. Nacholl A.-G. in München mit der bekannten Firma Asbach und Co. in Rudesheim. Das Aktienkapital der Gebrüder Nacholl befindet sich seit langem ganz in Besitz der Asbach und Co. Die Tendenz scheint aber dahin zu gehen, daß die Weinindustrie immer stärkere Anlehnung nicht nur an die Likörindustrie, sondern vor allen Dingen auch an das Braukapital sucht. Typisch dafür ist ja der sogenannte Spritkonzern Ostwerke-Rahlbaum-Schultheiß-Baghenhofer, in dem augenblicklich so ziemlich alles vertreten ist, was mit Alkohol zu tun hat und darüber hinaus, da z. B. die Ostwerke Interessen in der schlesischen Zementindustrie haben. Die Führung im Spritkonzern hat die Gruppe Ostwerke, die aber, wie auch die Schultheiß-Baghenhofer-Gruppe, in der Hauptsache Brauereinteresse hat, während die Rahlbaumgruppe mehr in der Wein- und Likörindustrie wurzelt. Das Gesamtkapital des Konzerns verteilt sich auf die Unterkonzerne wie folgt: Ostwerke 26,5 Millionen Mark, Schultheiß-Baghenhofer 26 und die Rahlbaum A.-G. 21 Millionen Mark. Zu diesem Riesenzentrum gehören u. a. die Weinhandlung A. Wilhelm G. m. b. H. in Hettenheim am Rhein, die Likörfabrik A. Wendthel G. m. b. H. in Königsberg i. P. (Kapital 1 Million Mark), die Sektellerei Gemper und Co. G. m. b. H. Grünberg i. Schl. (Kapital 500 000 Mark), die Weinhandlung Setzerl und Sindel G. m. b. H. München (Kapital 1 Million Mark). Dazu kommen noch zahllose Beteiligungen an mittleren und kleineren Unternehmen, auch über den Kreis der Alkoholindustrie hinaus. So ist z. B. zu erwähnen, daß die Rahlbaum A.-G. auch an der Wenefitzigarettenfabrik maßgebend beteiligt ist, deren Kapital 360 000 Mark beträgt. Der Spritkonzern ist typisch, weil er die Brauindustrie die Spezialindustrie und so auch die Weinindustrie aufnimmt. Wir haben das schon auf die besondere Lage der deutschen Weinindustrie zurückgeführt. Wie sich die Weiterentwicklung vollziehen wird, die wir im Interesse der deutschen Qualitätsproduktion für nicht unbedenklich halten, muß abgewartet werden. Wenigstens haben gewisse Vorgänge im Spritkonzern bewiesen, daß das Zusammenarbeiten nicht ganz reibungslos vonstatten geht. Die verschiedene Kursbildung für die Aktien des Schultheiß-Baghenhofer-Konzerns, der der Hauptverdiener im Spritkonzern zu sein scheint, gegenüber der ungünstigeren Kursentwicklung der Ostwerke- und Rahlbaum-Aktien, die vor einigen Wochen zu beobachten war, hat zu heftigen Erörterungen z. B. über den „notleidenden Rahlbaum-Konzern“ geführt, und man erwartete eine Zeitlang eine Sprengung des Riesenzentrums. Diese ist allerdings nicht eingetreten; man weiß aber nicht, wie lange der Friede im Spritkonzern dauert. Die künftige Entwicklung im Spritkonzern dürfte Fingerzeige über die Tendenz in der Entwicklung der deutschen Weinindustrie geben, die, wie wir bereits ausgeführt haben, stark von der veränderten Grundlage abhängig ist.

Daß diesen veränderten Grundlagen Rechnung getragen werden muß, das betont vor allen Dingen die seit langem zu beobachtende Veränderung im deutschen Weinbau. Klar wird sie, wenn wir die Produktion der wichtigsten Weinbäuländer in den Jahren 1925 und 1924 einer Vergleichung unterziehen:

Länder	1925	1924	1925	1924
Europa:	(Rebfläche in 1000 ha)		(Weinmostertrag in 1000 hl)	
Deutschland	73,3	74,3	1590,9	1804,0
Bulgarien	59,0	54,7	1465,0	1281,5
Frankreich	1443,5	1458,5	62 767,1	67 948,6
Griechenland	—	—	—	2 368,6
Italien	4280,0	4276,7	43 000,0	44 714,0
Jugoslawien	—	166,4	—	2 918,2
Oesterreich	—	31,8	—	305,4

Länder	1925	1924	1925	1924
Europa	(Rebfläche in 1000 ha)		(Weinmostertrag in 1000 hl)	
Portugal	—	—	—	5 515,4
Schweiz	16,0	17,8	550,0	876,0
Spanien	1353,0	1341,3	26 697,6	21 744,7
Tschechoslowakei	16,7	16,5	—	261,7
Ungarn	—	221,8	—	1 363,2
Afrika:				
Algier	202,6	216,4	12 366,1	9 787,2
Tunis	24,9	27,9	903,7	839,0

Es ergibt sich, daß die klimatisch günstiger gestellten Länder den anderen Weinbau treibenden Ländern in der Erzeugung den Rang ablaufen. So erzielte Spanien bei einer Erweiterung der Rebfläche um 11 700 Hektar = 0,9 Proz. einen Mehrertrag um 4,9 Millionen Hektoliter = 22,8 Proz. Höhere Erträge liefern vor allen Dingen die nordafrikanischen Weinbaugebiete von Algier und Tunis. Insgesamt ist dort 1925 trotz Verringerung der Rebfläche um 16 800 Hektar, die zum größten Teil auf Algier entfällt, ein um 2,64 Millionen Hektoliter größerer Ertrag als 1924 erzielt worden. Soweit die deutsche Ernte (Mostertrag) 1925 in Frage kommt, ergab sich eine Gesamtmenge von rund 1,59 Millionen Hektoliter. Darunter befinden sich 1,29 Millionen Hektoliter Weißwein, 177 000 Hektoliter Rotwein und 125 000 Hektoliter gemischten Wein. Der Ertrag bleibt um 213 000 Hektoliter = 12 Proz. hinter den Ergebnissen des Jahres 1924 zurück. Die Beteiligung der einzelnen deutschen Weinbaugebiete an der Gesamternte des Deutschen Reiches im Jahre 1925 zeigt folgende Abbildung:



Es ist festzustellen, daß die in Deutschland in Ertrag stehende Rebfläche gegenüber dem Stand von 1906 mit 120 000 Hektar auf 74 000 Hektar gesunken ist. Gegenüber 1924 ist im Umfang der Rebfläche im ganzen eine weitere Verringerung um 1000 Hektar = 1,4 Proz. eingetreten, die zum größten Teil auf Hessen entfällt, wo allein eine Abnahme um 806 Hektar erfolgt ist (davon um 718 Hektar im Weinbaugbiet von Worms und Umgegend). Im übrigen hat sich in den wichtigeren Weinbaugebieten die im Ertrag stehende Rebfläche in starkem Maße noch in Unterfranken (172 Hektar), im preussischen Rhein- und Rheingebiet (107 bzw. 97 Hektar), im hessischen Gebiet von Alzen und Umgegend (um 91 Hektar) und in der bayerischen Rheinpfalz (um 87 Hektar) vermindert, während im Mosel-, Saar- und Rurergebiet, im Rheingau und in einigen Gegenden Badens eine geringe Erweiterung des Weinbaues stattgefunden hat. Von dem Rückgang wurden besonders die Weißweingebiete betroffen. Dabei ist von Bedeutung, daß die niedrigsten Preise für Weiß- und Rotwein gerade dort erzielt wurden, wo der größte Rückgang der in Ertrag stehenden Rebfläche stattgefunden hat, nämlich in Hessen, wodurch zum Ausdruck kommt, daß sich schließlich gegenüber den Veränderungen auf den Märkten nur die Qualitätsproduktion in Deutschland behaupten kann. Das gilt sowohl für den Weinbau als auch für die Weinfabrikation.

Die Vereinigungsfreiheit und das Reichsgericht.

In der Beilage der Berliner „Vossischen Zeitung“, „Recht und Leben“, vom 22. April 1926, befindet sich folgender Auszug aus dem Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1926, IV. 402/25:

„Ein Tabakfabrikant in Bamberg hatte von seinen sämtlichen Angestellten Austritt aus ihrer Organisation unter der Androhung verlangt, daß er im Falle einer Arbeitseinschränkung zuerst die Organisierten entlassen werde. Darauf erhob die Organisation Klage auf Feststellung, daß der Fabrikant sich jeden Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit seiner Angestellten zu enthalten habe. Mit dieser Klage ist sie in allen Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht führt aus: Es kommt darauf an, ob der Beklagte, indem er nach der Behauptung des Klägers in das Vereinigungsrecht seiner Angestellten widerrechtlich eingriff, dadurch zugleich eine den Kläger verletzende unerlaubte Handlung begangen hat. In dieser Beziehung verfahren die Bestimmungen des § 823 BGB. Die Auffassung, daß nicht nur der einzelne, sondern die „Verbände“ dem Staat oder sozialen Gewalten gegenüber geschützt werden sollen, geht zu weit da Artikel 159 der Reichsverfassung seiner ganzen Fassung nach nur die Vereinigungsfreiheit des einzelnen im Auge hat. Auch aus Artikel 165 Reichsverfassung ergibt sich nichts anderes. Eine Vorschrift, die in dieser allgemeinen Weise die Berufsvereinigungen anerkennt, kann noch nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB. angesehen werden. Die gegenseitige Annahme würde zu unannehmbaren Ergebnissen führen. Dann müßte auch ein Schadenersatzanspruch des Unternehmerverbandes gegen die Arbeiter und gegen ihre Organisationen möglich sein, wenn die Arbeiter durch Drohung der Arbeitseinstellung einen Unternehmer zum Austritt aus diesem Verbande veranlaßt hätten. Aber auch in § 826 BGB. finden die Anträge des Klägers keine rechtliche Stütze. Die Nachprüfung des Arbeitgebers gegen seine Angestellten und ihre Organisation kann man nicht als einen Verstoß gegen die guten Sitten bezeichnen. Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß weder die angewandten Mittel des Beklagten an sich unbillig sind, noch der Nachteil des Klägers so erheblich ist, daß dadurch seine wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt werden könnte.“

Es ist anzunehmen, daß dieses Reichsgerichtsurteil in der Arbeitgeberpresse in der nächsten Zeit eine Rolle spielt. Man wird behaupten, daß es erlaubt sei, die Arbeiter und die Angestellten durch Druckmittel zu veranlassen, der Organisation den Rücken zu kehren. Wer sich bei einer dergleichen Behauptung aber auf das Reichsgericht bezieht, würde eine falsche Behauptung aufstellen. Leider gibt das Urteil zu Irrtümern Anlaß. Das liegt aber vornehmlich daran, daß eine unmögliche Klage durch alle Instanzen getrieben worden ist.

Dem Reichsgericht ist beizustimmen, daß ein Unternehmerverband von Arbeitern oder von Angestellten keinen Schadenersatz verlangen kann, weil diese eines seiner Mitglieder durch Streikdrohung oder durch Streit gezwungen haben, aus dem Unternehmerverband auszutreten. Auch die Organisation dieser Arbeitnehmer könnte man nicht haftbar machen. Dagegen könnte der betroffene Unternehmer einen solchen Anspruch erheben, natürlich nur, wenn ihm dadurch ein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Aber auch der Unternehmer könnte nicht mit Erfolg klagen, wenn er gegenüber den Forderungen der Arbeiter etwa die Ausrede gebraucht hat, sein Verband verbiete ihm die Bewilligung der Forderungen und die Arbeiter darauf antworten, dann möge er eben austreten, jedenfalls würden sie bei Nichtbewilligung ihrer Forderungen in den Streit treten. Die Vereinigungsfreiheit hat gerade den Zweck, die Grundlage für die wirksame Vertretung der Klasseninteressen zu bilden. Daß dadurch dem einzelnen neben Vorteilen auch einmal ein Schaden entstehen kann, ist noch kein Grund für die Haftung derjenigen, die nur von ihrer Vereinigungsfreiheit Gebrauch machen. Uebrigens kann und wird dem Unternehmer niemand verbieten, seinem Verbande anzugehören. Verbietet ihm aber sein Verband, sich mit seinen Arbeitern bzw. deren Gewerkschaft zu einigen, dann trägt er den Schaden, der sich daraus ergibt. Die Arbeiter und deren Gewerkschaft gehen solche Abmachungen gar nichts an. Der Unternehmer mag sich mit seinem Verband auseinandersetzen.

Ebenso liegt es aber auch bei den Arbeitern und den Angestellten. Wird von ihnen unter Druck verlangt, daß sie aus ihrer Gewerkschaft austreten, dann kann die Gewerkschaft dagegen nicht klagen. Aber die Arbeiter und die Angestellten selbst könnten klagen. Auch sie natürlich nur, wenn ihnen ein Schaden entstanden ist. In dem vorliegenden Streitfall war ein Schaden aber noch gar nicht entstanden. Das Verlangen des Unternehmers konnte selbst bei seiner Anerkennung keine rechtliche Wirkung haben. Die Angestellten brauchen sich darum gar nicht zu kümmern. Sie konnten sogar dem Unternehmer sagen, sie seien aus der Organisation ausgetreten und trotzdem Mitglieder ihrer Organisation bleiben und sie brauchen das gar nicht geheim zu halten. Selbst ein Arbeitsvertrag, der ein ausdrückliches Organisationsverbot enthält und von dem Arbeiter anerkannt ist, schränkt die Koalitionsfreiheit nicht ein, denn das anerkannte Verbot ist nach dem Artikel 159 der Reichsverfassung nichtig. Das sollte nun bald jeder Arbeiter und jeder Angestellte wirklich auswendig wissen. Erfährt der Unternehmer davon, daß trotz des vertraglichen Verbotes der Arbeiter einer Gewerkschaft angehört, so kann er daraus keinerlei Rechte herleiten. Insbesondere kann der Unternehmer damit keine straflose Entlassung begründen. Der Arbeiter kann auch gegen seine Kündigung nach § 84 Ziffer 1 BGB. Einspruch erheben, denn stattdessen werden muß, weil nach der Ziffer 1 des § 84 BGB. die Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ein ausdrücklicher Eingriffsgrund ist. Bei den Betriebsräten selbst genügt in jedem Falle die Lohnfrage. Besteht keine Betriebsvereinbarung, so kann Klage auf Schadenersatz gemäß §§ 134 und 138 BGB. in Verbindung mit § 826 BGB. und Artikel 159 der Reichsverfassung erhoben werden. Der Schaden ergibt sich aus dem Verlust der Einnahmequelle aus der bisherigen Stellung. Hat der Arbeiter eine neue Stellung gefunden, so kann er, wenn die Entlohnung in derselben geringer ist, den Unterschied einlagen. Ist die Entlohnung gleich hoch oder höher, so kann er nichts einlagen. Es muß immer ein nachweisbarer materieller Schaden entstehen. Klagen auf Unterlassung von Drohungen, denen keine Folgen folgen, sind

schon im Strafrecht schwierig, im Zivilrecht und damit auch im Arbeitsrecht sind sie ausgeschlossen. Ganz unmöglich ist die Klage gegen eine Drohung, deren Ausführung gar nicht erfolgen kann, weil die dazu nötigen Rechtshandlungen nichtig sind oder ihre Ausführung von rechtlichen Sicherungen für den Arbeiter abhängig ist, denen sich der Unternehmer gar nicht entziehen kann, wenn der Arbeiter von seinen Rechten Gebrauch macht.

Trotz des Reichsgerichtsurteils brauchen also die Arbeiter und die Angestellten um ihre Vereinigungsfreiheit keine Sorge zu haben. Vielmehr ist nur notwendig, daß sie von derselben auch Gebrauch machen und alle Gewerkschaftsmitglieder sind. Es ist rechtlich ganz belanglos, was der Unternehmer dazu zu sagen hat. Sind aber erst alle Arbeiter und Angestellten Gewerkschaftsmitglieder, dann werden die Unternehmer dazu auch tatsächlich nichts mehr zu sagen haben oder auch nur sagen wollen.

Die Reform des Branntweinmonopols.

Uns wird geschrieben:

Durch die gesamte deutsche Tagespresse gingen vor einiger Zeit Nachrichten, nach denen im Reichsfinanzministerium Richtlinien aufgestellt sind, die zum Entwurf eines neuen Reichsmonopolgesetzes bestimmt sind. Mitgewirkt haben an den Richtlinien nach diesen Mitteilungen der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Reichslandbund. Entsprechend diese Nachrichten den Tatsachen, dann müßten diejenigen Organisationen, deren Angehörige betroffen werden, durch eine so weitgehende Um- und Neugestaltung des Entwurfes, wie sie nach den vorliegenden Richtlinien beabsichtigt ist, aufs schärfste dagegen Front machen, daß sie nicht zugezogen und gehört wurden. Die Reichsregierung hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Organisationen zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Richtlinien heranzuziehen. Aber ist die Nichtbeachtung der Arbeitnehmerorganisationen, wie sie sich in dieser Uebergehung zeigt, nicht charakteristisch für die Stellung, welche die Regierung Luther-Stresemann-Reinhold den Arbeitnehmerorganisationen gegenüber einnimmt. Hoffentlich wird dies den Herren der Wilhelmstraße einmal im Reichstag so deutlich vor Augen geführt, daß sie endlich wieder begreifen, daß auch die Arbeiter eine politische und wirtschaftliche Macht darstellen. Allerdings bedarf es dazu — das kann nicht oft genug betont werden — starker gewerkschaftlicher Organisationen.

Die Umarbeitung des Entwurfs geht im wesentlichen nach drei Richtungen: 1. soll die Handhabung eine kaufmännische werden; 2. soll an Stelle des jetzt bestehenden variablen Steuerjahres eine feste Steuerabgabe treten; 3. wird eine Umgestaltung des Beirats vorgesehen nach der Richtung, daß die Monopolverwaltung an die Beschlüsse des Beirats gebunden ist. Es soll weder dem Monopolamt noch dem Reichsfinanzministerium ein Einspruchsrecht zustehen. Das Ministerium ist höchstens insofern Aufsichts- und vorgelegte Behörde des Monopolamts, als es die Ausführung der Beschlüsse des Beirats durch die Monopolverwaltung überwacht und ferner auch die sonstige Handhabung der Geschäfte. Der politische Einfluß soll aus dem Beirat ausgeschaltet werden und dieser in der Hauptsache aus Interessenten bestehen. Die Brenner haben sich in weitgehender Weise bereit erklärt, durch Einverständnis mit niedrigeren Uebernahmepreisen Opfer zu bringen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Wenn man auf die Dauer im Interesse der Staatsfinanzen hohe Erträge aus dem Monopol herausziehen will, so kann dieser Erfolg nur durch einen möglichst kaufmännisch gestalteten Spritabsatz erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß alles in das Gesetz hineinkommt, was Spritabsatzungen erschwert, alles aus dem Gesetz verschwindet, was sie erleichtert. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß das Branntweinmonopol ein Handelsmonopol mit derartig vielen Ausnahmebestimmungen darstellt, daß man ohne Uebertreibung sagen kann, daß selbst bei legaler Handhabung der Spritproduktion und des Spritabsatzes 50 Proz. des erzeugten Branntweins vom Monopol nicht erfasst werden. Hier liegt ein starker Anreiz für Spritabsatzungen, die nur dadurch erschwert werden können, daß eine gesetzliche Erweiterung des Monopols eintritt. Vom Monopol müssen möglichst alle in Deutschland hergestellten und nach Deutschland hineinkommenden Sprit- und zu Spirituosen verarbeiteten anderen alkoholischen Stoffe erfasst werden.

Außerdem ist es etwas ungeheuerliches und völlig unkaufmännisches, daß Spritpreise nach der Verwendungsart des Sprits und in Ausnahmefällen nach der Qualität festgesetzt werden, daß diese Festsetzung erfolgt für einen längeren Zeitraum und die Marktlage dabei sehr wenig Berücksichtigung findet. Es ist notwendig, daß die Preisfestsetzung sich völlig einheitlich der Marktlage anpaßt, daß gewisse Standardmarken für die Qualitätsbestimmung normiert werden, daß die Alkoholstärke Berücksichtigung findet. Der Verwendungszweck muß vollkommen als Preisbestimmungsfaktor ausfallen. Vielleicht könnte hier eine abgestufte Bändersteuer für alle oder einen Teil der aus Sprit hergestellten Waren eingeschaltet werden.

Außerdem ist natürlich eine Propagierung verstärkten Umjages erforderlich. Selbstverständlich in erster Linie zu anderen Verwendungsarten als zu Trinkbranntwein. Aber wenn wir Erträge aus dem auf den Trinkbranntweinabsatz aufgebauten Branntweinmonopol herausziehen wollen, dann können wir natürlich niemals eine den Trinkbranntweinmonopol vernichtende Abstinenzpropaganda treiben. Es gibt nur zwei Wege: Wir werden abstinieren und verzichten auf den Ertrag aus dem Branntweinmonopol oder wir wenden uns gegen die Abstinenz und versuchen, die Erträge aus dem Monopol zu erhöhen. Beides zu gleicher Zeit ist unmöglich.

Was den Vorschlag anbetrifft, eine feste Abgabe an die Reichskasse für jeden abgesetzten Liter Sprit abzuführen, unabhängig von dem Preise, so bedeutet das ebenfalls eine Erhöhung des Absatzes in schlechten Zeiten und eine Schwächung der Reichskasse in guten Zeiten. Auch hier sollte die Anpassung an die Marktlage das Leitmotiv sein. Das ließe sich durch eine prozentuale Abführung des Erlöses aus dem Sprit bei monatlicher Abrechnung viel besser erreichen, als durch eine feste Hektoliterabgabe. Dieses wäre eine andere Form der Umsatzsteuer, die ein staatliches Unternehmen unabhängig von seinen Reinerträgen auf jeden Fall an den Staat abzuführen hätte.

Und nun noch zur Beiratsfrage. Heute sind zwar die Interessenten offiziell in der Minderheit. Da aber unter den Abgeordnetenvertretern ebenfalls eine Anzahl Interessenten zu finden sind, sind sie in Wirklichkeit in der Majorität. Ihr Einfluß wird aber noch dadurch erheblich verstärkt, daß sie die besten Kenner der Materie und so den anderen überlegen sind. Wenn nun das Gegengewicht gegen eine etwaige Interessentenpolitik völlig ausgeschaltet werden soll, wird das Monopol ein Spielball in den Händen der Interessenten und, daß für diese ihr eigener Nutzen das Ausschlaggebende ist, das liegt nun einmal im Wesen kapitalistischer Interessentengruppen und der kapitalistischen Wirtschaftspolitik. Vielleicht wäre es empfehlenswert, aus dem Branntweinmonopol eine Aktiengesellschaft zu machen, bei der das Reich der alleinige Aktieninhaber wäre. Dann könnte man ja einen aus Interessenten zusammengesetzten Aufsichtsrat wählen, der der Generalversammlung Rechnung über seine Tätigkeit ablegen müßte. Hier wäre eine klare Rechnungslegung möglich; außerdem müßte alljährlich eine Bilanz aufgestellt werden, die sehr bald erkennen ließe, ob das Monopol funktioniert oder nicht. Die Ursachen des Versagens könnten geprüft werden. Es könnte dann festgestellt werden, ob es sich um grundsätzliche Fehler oder leicht abstellbare Mängel handelte und dementsprechend konnte verfahren werden.

Jeder in Deutschland weiß, daß das Branntweinmonopol in seiner jetzigen Gestalt unhaltbar ist. Ob allerdings die neuen Vorschläge eine wesentliche Verbesserung bedeuten, darüber kann man nach dem soeben Ausgeführten zum mindesten im Zweifel sein.

Wirtschaft.

Eine Riesenspekulation.

Wir haben vor einigen Wochen die Bestrebungen gekennzeichnet, die auf eine künstliche Steigerung der Getreidepreise hinauslaufen. So wurde z. B. die Deutsche Getreidehandels-G. m. b. H. gegründet, der aus der Liquidationssumme der Reichsgetreidestelle 30 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden sind. Heute läßt sich bereits die Wirkung dieser Maßnahmen, die mit Unterstützung der Regierung getroffen werden und die die Preisabwärtsaktion des Kabinetts Luther als einen Riesenschiff kennzeichnen, genau übersehen. Wir müssen feststellen, daß die Getreidepreise am Weltmarkt infolge der günstigen Ernte sinken, während sie bei uns stark anziehen.

In New York kostete Weizen (Hartwinter) Ende 1925 pro Bushel 205,5 Cents. Der Preis senkte sich bis Anfang März auf 183,75 Cents und stand Mitte April auf rund 183 Cents. Ebenso ermäßigte sich der Roggenpreis. Der Roggen wurde an der Chicagoer Börse Ende 1925 pro Bushel mit 103 Cents notiert, Anfang März mit 91,12 Cents und Mitte April mit 89 Cents. Der Preis sturz auf dem Weltmarkt ist also erheblich.

Auf den deutschen Produktenbörsen aber setzte sich folgende Preissteigerung durch:

Berlin	Weizen	Roggen	Braugerste
(in Reichsmark pro Tonne)			
1913	198,90	164,30	182,80
30. November 1925	245—248	154—158	189—218
31. Dezember 1925	246—256	148—154	187—214
5. März 1926	249—253	146—150	162—186
20. März 1926	271—275	162—167	172—195
Mitte April 1926	284—286	172—178	190—210

Die Folge wird sein, daß die Bevölkerung die Roggenvalorisation der Regierung und der Agrarier mit teureren Brotpreisen bezahlen muß.

Im Grunde genommen handelt es sich um eine Riesenspekulation, die den deutschen Spekulanten Gewinne eingebracht hat, die in die Millionen gehen. Dabei ist zu beobachten, daß diese Spekulation besonders an der Berliner Getreidebörse eine interessante Note hat. Es wird nämlich behauptet, daß eine bekannte Berliner Firma, die besonders gut über die Maßnahmen der Regierung unterrichtet war und deren Leiter den Regierungskreisen bei Einleitung der Roggenvalorisation als Sachverständiger gedient hat, seit Beginn der Verhandlungen über die Roggenvalorisation am Berliner Terminmarkt 150 000—200 000 Tonnen Roggen gekauft haben soll. Damit hat der Leiter der Firma durch die „ungeheuer schwere Arbeit“, sich einen Schußschein ausstellen zu lassen, eine Summe verdient, die in die Millionen geht.

Brot ist ein allgemeines Nahrungsmittel, und eine Verteuerung des Brotes, wie sie sich auf Grund der gestiegenen Getreide-Erzeugerpreise vollziehen muß, bedeutet eine allgemeine Lohnreduzierung für die Arbeiterschaft. Schon aus diesem Grunde ist es geboten, daß endlich in die gewiß dunklen Kapitel der Roggenvalorisation hineingeleuchtet wird.

Seltene Kreditpolitik.

In den letzten Tagen ist mitgeteilt worden, daß auf Grund von Besprechungen zwischen dem Reichs Ernährungsministerium und der Deutschen Getreide-Handels-G. m. b. H. der 30-Millionen-Kredit aus den Mitteln der alten Reichsgetreidestelle ausschließlich der Deutschen Getreide-Handels-G. m. b. H. zur Verfügung gestellt wird. Die besonderen Beziehungen der Getreide-Handels-G. m. b. H., an der bis jetzt Mühlen und Bäckereien nicht beteiligt sind, zu den agrarischen Organisationen und zu den Teilen der deutschen Industrie, die an hohen Getreidepreisen das größte Interesse haben, sind bekannt. Die genannte Gesellschaft stellt sich auch durchaus als eine Einrichtung für eine künstliche Steigerung der Getreidepreise dar. Deshalb muß es überraschen, daß diese Gesellschaft den vom Reichstag bewilligten Kredit zur sogenannten Stabilisierung des Roggenpreises allein erhält. In der Presse hieß es immer, daß neben der Deutschen Getreide-Handels-G. m. b. H. auch noch andere Stellen für den Kredit in Frage kommen bzw. an der Gesellschaft beteiligt werden sollten. Man sprach von einer Aufteilung des Kredits, insbesondere von einer Berücksichtigung der Ankaufsorganisationen (Mühlen), um so zu verhüten, den Kredit ausschließlich für Zwecke der Deutschen Getreide-Handels-G. m. b. H., also der bloßen Preissteigerung auszusprechen. Das scheinen aber Beruhigungspillen gewesen zu

sein, denn das Reichsernährungsministerium hat über den Kredit nur zugunsten der Deutschen Getreide-Handels-G. m. b. H. und damit zugunsten der Getreideverkäufer und zuungunsten der Getreideverarbeiter entschieden.

Mit der Hergabe des Kredits sind auch Tatsachen verknüpft, die eine besondere Kritik verdienen. Die Deutsche Getreide-Handels-G. m. b. H. erhält den Kredit für einen Zeitraum von drei Jahren für den außergewöhnlich niedrigen Zinssatz von 1 1/2 Proz. Die 30 Millionen der alten Reichsgeldbestelle werden also, soweit der Zinssatz in Frage kommt, verschenkt, und zwar zu dem Zweck, den Brotpreis zu steigern und die Lage des Arbeitsmarktes im Müllereigewerbe weiter zu verschärfen. Wir sind neugierig zu erfahren, von welchen Gesichtspunkten sich das Reichsernährungsministerium bei der Gewährung des Kredits und insbesondere bei Festsetzung des niedrigen Zinssatzes überhaupt hat leiten lassen.

Die Deutsche Getreide-Handels-G. m. b. H. hat auch von privater Seite - in Frage kommen Stellen der oben bezeichneten deutschen Industrie, insbesondere der Kali- und der Kalkindustrie - Kredite in Anspruch genommen. Diese Kredite sollen 15 Millionen Mark betragen. Auch hier möchten wir gern erfahren, ob die kreditgebenden Stellen so „ideal“ veranlagt waren wie das Reichsernährungsministerium? Wir sind überzeugt, daß das nicht der Fall ist und daß der Zinssatz für das der Getreide-Handels-G. m. b. H. von privater Seite gegebene Spekulationsgeld weit höher ist als bei dem 30-Millionen-Kredit der Reichsregierung.

Mühlenschutz in der Schweiz.
Die Schweiz hatte unter der Auswirkung des Krieges und der Kriegsjahre schon früher ein Getreidemonopol eingeführt. Das Monopol war aber nur als vorübergehende Notmaßnahme gedacht. Jetzt hat sich die Regierung entschlossen, es zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Dabei spielen nicht nur Gründe der zweckmäßigsten Versorgung der Mühlen mit Getreide eine Rolle, sondern auch Fragen der Agrarpolitik an und für sich. So wird z. B. in der von der Schweizerischen Bundesversammlung angenommenen Getreidevorlage bestimmt, daß die Einkaufspreise für inländisches Brotgetreide so zu bemessen sind, daß der Anbau von Getreide in der Schweiz ermöglicht wird. Das bedeutet für die Schweiz einen unsichtbaren Zollsatz, der auf jeden Fall eine Konturrenz der Landwirtschaft in der Schweiz und der Schweizer Mühlenindustrie gegenüber den ausländischen Getreideproduzenten und Getreideverarbeitern ermöglicht. Das Monopol dürfte auch sonst wesentlichen Einfluß auf das Müllereigewerbe in der Schweiz haben.

Das Gesetz wurde im Ständerat mit 23 gegen 14 und im Nationalrat mit 148 gegen 37 Stimmen angenommen. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Dem Bund wird auf gesetzlichem Wege das ausschließliche Recht zur Einfuhr von Brotgetreide und zur Einfuhr von Mahlprodukten übertragen. Die Durchführung soll einer unter Aufsicht des Bundes stehenden gemeinnützigen Genossenschaft übertragen werden. Beteiligte können sich an dieser Genossenschaft der Bund und auch die privatwirtschaftlichen Organisationen; außerdem ist eine Beteiligung der einzelnen Kantone möglich. Die Verkaufspreise sollen möglichst niedrig gehalten werden, jedoch sind sie so hoch festzusetzen, daß das Betriebskapital verzinst und die entstehenden Kosten gedeckt werden können. Außer der Bildung von Reserven zum Zweck des Preisausgleichs soll die Genossenschaft aber keine Gewinne erzielen.

Die Regelung trägt also stark protektionistischen Charakter. Nachdem die Vorlage durch den Bund angenommen ist, hat das schweizerische Volk durch Referendum (Volksabstimmung) über sie endgültig zu entscheiden.

Der verbotene Nahrungsmitteltrust!

William Ward, der bekannte Bäckerkönig in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, schloß Ende des vorigen Jahres die von ihm kontrollierte General Baking Company mit der Ward Baking und die Continental Baking Company zu einem großen Trust zusammen. Zu den genannten drei Großkonzernen traten über 25 kleinere Bäckereien. Von dem Ausmaß dieses durch Ward gebildeten Bäckertrusts kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man erfährt, daß allein die General Baking Company 150 Großbäckereien kontrollierte. Die Holding-Gesellschaft des Ward'schen Trusts verfügte über ein Gesamtkapital von 400 Millionen Dollar. Dieser große Trust sollte aber nur die Grundlage eines Nahrungsmitteltrusts werden, und zwar hat Ward im Januar 1926 eine große Aktion eingeleitet, um den von ihm 1925 geschaffenen Bäckertrust mit den wichtigsten Großhandelsgesellschaften auf dem Gebiet der Herstellung von Nahrungsmitteln, wie Zucker, Mehl, Hefe, Salz, Essig, Senf usw. zu fusionieren.

Der Ward'sche Plan mußte zu dem größten Trust führen, der jemals existiert hat. Man veranschlagt das Kapital, über das der geplante Trust nach seiner Vollendung verfügt hätte, auf gut 2 Milliarden Dollar. Das ist eine Summe, über die z. B. keiner der amerikanischen Bankkonzerne, auch nicht die Riesen trusts der Eisenbahnen und der Eisenherstellung verfügt. Der Plan stieß natürlich in den Vereinigten Staaten auf großen Widerstand, und obwohl William Ward eine geschickte Propaganda betrieb - er wies z. B. darauf hin, daß er selbst genug Geld habe und daß die jährlichen Millionengewinne aus seinem Trust wohlthätigen Zwecken, und zwar der Wohlfahrt amerikanischer Kinder zugute kommen sollte - gelangte die amerikanische Kommission zur Untersuchung der Ward'schen Trustpläne zu dem Ergebnis, daß dieselben im Widerspruch zu dem amerikanischen Antitrustgesetz stehen.

Die amerikanische Regierung scheint ihre Pappenheimer, auch wenn sie Buffine mit Wohlfahrt verbinden, sehr genau kennen. Jetzt wird aus Amerika gemeldet, daß Bundesrichter Sopper die Auflösung des Ward'schen Trusts innerhalb 30 Tagen verfügt hat. Ob William Ward sich fügen wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls hat die New Yorker Börse auf die Entscheidung Soppers dahin geantwortet, daß die Papiere sämtlicher von dem Riesen trust Wards erfaßten Gesellschaften hart in die Höhe gingen.

Heureka!

(Arbeiterkorrespondenz)

Ich hab's gefunden, wie man alle sozialen Nöte aus der Welt schafft! kann man den Vortrag des Herrn Prof. Dr. Streckler-Berlin betiteln, den er am 19. April 1925 im Neuen Rathausaal in Leipzig als Auftakt zur Reichsgesundheitswoche im Auftrage der Abstinenten gehalten hat. Alle Not hat demnach ein Ende, wenn man kein Geld mehr für ein Glas Bier oder andere Rauschmittel ausgibt, sondern sich dafür den Guttemplern oder einer anderen Abstinenzorganisation anschließt. Wenn man das tut, hat man Schuhe, Kleider, Wäsche, kein Gartenhäuschen, genug zu essen, Gehilfen, keine blöden Kinder, feste Stellung, genügendes Einkommen, kurzum alles, was man braucht, um so ein menschliches Leben führen zu können, wie es im Buche steht. Von einem Dr. Streckler könnte man so viel Wissen verlangen, daß die Not der auf Arbeit Angewiesenen ganz andere Ursachen hat und nicht durch den Verzicht auf den Genuß von einem Glas Bier behoben wird. Als Märchen ist seine Erzählung von dem vom Trunke geheilten Klienten zu betrachten, der in kurzer Zeit von den tiefsten wirtschaftlichen und moralischen Verhältnissen zu den nur denkbar besten gekommen ist. Sollte es aber trotzdem wahr sein, daß dieser Klient, der Arbeiter ist, nachdem er das Geld, das er früher für Alkoholmißbrauch ausgab, nach seiner Heilung sparte, sich in kurzer Zeit ein Häuschen mit Garten und sonstigen Wohlstand zulegen konnte, dann drängt sich sofort die Frage auf: Wieviel verdient denn dieser Arbeiter? Wir Arbeiter der Getränkeindustrie verurteilen selbstverständlich jeden Mißbrauch, einen solchen wie dieser Klient getrieben hat, natürlich auch.

Dr. Streckler stellte fest, daß es Trinker in allen Gesellschaftskreisen gibt. Angenommen, alle Kreise stellen ein gleichmäßig großes Trinkerkontingent - die finanziell besser stehenden werden aber sicher um einige Prozent die anderen überlegen -, dann müßten sich doch auch die Folgen gleichmäßig zeigen. Aber was sagt Professor Grotzahn? Von je 10 000 lebend geborenen Kindern sterben im ersten Lebensjahr

Kinder von reichen Eltern 489, vom Mittelstand 902, von Arbeitern aber 2582.

Es müssen also doch noch andere Ursachen vorhanden sein. Sollten das die Veranlasser dieses Lam-Lam nicht wissen? Nun, wenn sie so unwissend sind, haben sie auch kein Recht, uns vorzuschreiben, was wir als Genüsse und Nahrungsmittel zu uns nehmen. Es ist nicht zuviel gesagt, daß solche Veranlassungen gemacht werden, um den Proleten zu zeigen, daß sie durch unangebrachte Verwendung ihres Lohnes selbst schuld sind an ihrem Elend, um sie somit zugleich abzuhalten von ihrer politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Tätigkeit.

Da keine Diskussion nach dem Referat stattfand, möchten wir als Getränkearbeiter aber noch folgendes sagen: Wir als - von Berufs wegen - Gewohnheitstrinker weisen es entschieden zurück, auf Grund unserer von den Abstinenten erdichteten Entartung - die Anwärter für Kranken-, Irren- und Zuchthäuser zu stellen. Was unsere Kinder anbetrifft, glauben wir mit unseren sehr bescheidenen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, so zu sorgen, wie es auch Abstinenten nicht besser können. Um den Grad der Entartung unserer Kinder feststellen zu können, schlagen wir den Abstinenten vor, ihre Kinder den unseren einmal gegenüberzustellen.

Soziales Recht.

Erwerbslosenfürsorge.

Berlin, den 30. März 1926.

Der Reichsarbeitsminister.

IV 5000/26.

An die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge.

1. Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge.
2. Erwerbslosenfürsorge für Ausgesteuerte.
I. Der Arbeitsmarkt bessert sich wider Erwarten nur sehr langsam und in außerordentlich geringfügigem Maß. Es ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß zahlreiche Arbeitnehmer auch bei ungewissem Arbeitswillen noch für längere Zeit keine Arbeitsgelegenheit finden werden und daß die Zahl der langfristigen Erwerbslosen sogar noch für einige Zeit zunehmen kann. Damit würde aber zugleich die Zahl derjenigen Arbeitnehmer wachsen, deren Unterstützungsdauer abläuft und die daher nach der Regel des § 18 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) auszusichern sind.

II. Bereits durch mein Rundschreiben vom 25. Januar 1926 - IV 1115/26 II. Ang. - hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die obersten Landesbehörden oder die von diesen bezeichneten Stellen von der durch Artikel 9 der Ausführungsverordnungen vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 63) ihnen eingeräumten Befugnis zur Verlängerung der Unterstützungsdauer bis auf 39 Wochen entgegenkommend Gebrauch machen sollten.

III. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der hohen Erwerbslosigkeit mache ich nunmehr grundsätzlich von meiner Befugnis zur Verlängerung der Unterstützungsdauer um 13 Wochen gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Gebrauch. Die Verlängerung greift bei allen denjenigen Berufsgruppen Platz, bei denen nicht feststeht, daß Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Eine ungünstige Lage des Arbeitsmarktes besteht heute zweifellos für die Mehrzahl der Berufe.

Die Verlängerung gilt jedoch nicht für diejenigen Berufe, für welche insbesondere die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet. Hierher gehören: die Land- und Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die Gärtnerei, das Baugewerbe und seine Hilfsbetriebe und die Baustoffherstellung sowie die hauswirtschaftlichen Berufe.

Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß von der Verlängerung in einzelnen Ländern oder Landesteilen noch der eine oder andere sonstige Beruf ausgenommen werden muß. Die Festsetzung dieser Ausnahmen überlasse ich Ihnen als der von mir gemäß § 18 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Stelle.

IV. Des weiteren empfehle ich mit Rücksicht auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes dringend, von der in § 18 Abs. 3 gegebenen Möglichkeit, daß die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständigen Stellen die Fürsorge über die neundreißigste Woche hinaus bis zur Dauer von 52 Wochen ver-

längern können, weitherzig Gebrauch zu machen. Ich bitte, mir baldmöglichst mitzuteilen, was in dieser Richtung im einzelnen geschehen ist und, soweit kein Gebrauch gemacht wurde, warum davon Abstand genommen werden konnte.

V. Es würde eine ungerechtfertigte Härte sein, die nach III oder IV ergebende Verlängerung des Unterstützungsdauer auf diejenigen Erwerbslosen zu beschränken, die sich noch im Besitze der Erwerbslosenunterstützung befinden, sie aber denjenigen Erwerbslosen schlechthin zu verweigern, die auf Grund der weniger weitgehenden bisherigen Anwendung der Bestimmungen bereits ausgesteuert sind. Soweit bei diesen Ausgesteuerten die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der des § 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorliegen, trage ich keine Bedenken, daß auch ihnen die Verlängerung zugute kommt. Der Ausgesteuerte tritt also solange wieder in die Unterstützung ein und bezieht sie so lange, daß ihm mit Einschluß der früheren Unterstützungsdauer insgesamt die nach III und gegebenenfalls IV zulässige Höchstdauer der Unterstützung zuteil wird. Eine Nachzahlung kommt nicht in Betracht.

VI. Diese entgegenkommende Regelung soll natürlich nichts daran ändern, daß die Ausgesteuerten zu Notstandsarbeiten zugelassen und bei der Berechnung der verstärkten Förderung angerechnet werden, wie ich dies auch in meinem Rundschreiben vom 5. Januar 1926 - IV 120/26 angedeutet habe. Es scheint mir sogar richtig, die Zulassung der Ausgesteuerten zu den Notstandsarbeiten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des genannten Rundschreibens in noch höherem Maße als nach der damaligen Entwicklung des Arbeitsmarktes zunächst ins Auge gefaßt werden konnte, vorzunehmen. Ich habe also nichts dagegen einzuwenden, daß vom 6. April 1926 ab bei Notstandsarbeiten nicht nur ein Drittel, sondern bis zur Hälfte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen bis zu 60 v. H. der anrechenbaren Tagewerte vom Ausgesteuerten abgeleistet werden. Auf diesem Wege wird nicht nur der Arbeitswille der Ausgesteuerten neu geprüft, sondern den Ausgesteuerten wird auch ein höheres Einkommen gesichert, als es die Unterstützung bietet, und es werden ihnen die sonstigen sozialen und sittlichen Vorteile der Arbeitsgelegenheit zugewendet. Dabei möchte ich den Hinweis darauf nicht unterlassen, daß für die Ausgesteuerten durch dreimonatige Beschäftigung bei Notstandsarbeiten eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsteht. Auf diesem Wege wird insbesondere den - verhältnismäßig wenigen - ausgesteuerten Arbeitslosen geholfen werden können, deren Wiedereintritt in die Fürsorge deshalb nicht möglich oder nur von beschränkter Dauer ist, weil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bei ihnen nicht mehr vorliegt.

VII. Da es sich hier um eine nur aus der gegenwärtigen außergewöhnlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes heraus zu begründende Regelung handelt, für die bei Besserung des Arbeitsmarktes die Voraussetzungen entfallen, begrenze ich die Wirksamkeit dieser Anordnungen zunächst auf die Zeit bis zum 31. Juli 1926 und behalte mir vor, sie zu verlängern oder abzuändern, je nachdem der Arbeitsmarkt es erfordert.

Dr. Brauns.

Bewegungen im Berufe.

Zum Tarifabschluß im Mittelbädischen Brauergewerbe.

Hauptpflichtversicherung für Kraftwagenführer.

Der Mittelbädische Brauereiverband hatte den Tarifvertrag auf 1. April 1926 gekündigt und dabei betont, daß damit nicht zum Ausdruck gebracht werden solle, daß auch die Brauereien die wirtschaftliche Notlage bemerken wollen, um die Arbeiterschaft zu entlasten. Aber ein Grund muß dafür doch vorhanden gewesen sein, der auch alsbald dadurch in die Erscheinung trat, daß in dem neuen Vorschlag zur Abänderung des Tarifvertrages erhebliche Verschlechterungen enthalten waren. Die Arbeiterschaft hat aber ihrerseits zum Ausdruck gebracht, daß sie es als Aufgabe betrachtet, nicht nur die Verschlechterungen abzuwehren, sondern auch Verbesserungen zu beantragen, was durch die Aufstellung eines Gegenentwurfes geschah. Nachdem bereits zwei Verhandlungen stattgefunden hatten, ohne daß die Herren auf irgendeinen Punkt sich eingelassen hätten, erhielten wir folgende Mitteilung:

Vornehmlich die erste Verhandlung mit den Gewerkschaftsführern hat deutlich gezeigt, daß angesichts ihres starren Festhaltens an gänzlich ungerechtfertigten und unerfüllbaren Forderungen die beiderseitigen Auffassungen so weit auseinandergehen, daß weitere Verhandlungen gänzlich aussichtslos und zwecklos sind. Wir halten es daher für allein zweckdienlich und angebracht, daß der Schlichtungsausschuß entscheidet.

Den Herren ist inzwischen wohl zum Bewußtsein gekommen, daß sie mit der Kündigung des Tarifvertrages einen Fehlschritt gemacht haben und glauben, daß ihnen der Schlichtungsausschuß dazu behelfen könnte, daß der alte Tarifvertrag unbeeinträchtigt weiterlaufen solle. Wir lehnten es aber ab, den Schlichtungsausschuß mit Tarifverhandlungen zu betrauen, die von den Arbeitgeberern absichtlich sabotiert werden. Daraufhin wurden die Verhandlungen ohne Schlichtungsausschuß fortgesetzt, wobei die Arbeitgeber Zugeständnisse machten, die darauf schließen lassen, daß eine Einigung möglich ist. In der darauf folgenden Sitzung haben aber die Herren alle Zugeständnisse wieder zurückgezogen, mit der Erklärung, daß sie überhaupt nicht berechtigt wären, Zugeständnisse zu machen. Die Kommission der Arbeitgeber ward also vollkommen desavouiert und durch reaktionäre Hintermänner in eine unangenehme Situation gebracht. Diese sind uns wohl bekannt als solche, die bis jetzt schon den Tarifvertrag auszuhöhlen versucht haben und den Arbeitern mit Entlassung drohen, wenn sie auf die Einhaltung des Tarifvertrages dringen, oder glauben, durch Extrazuglagen die Arbeiter vom Organisationsgedanken abzubringen. Sie vermeiden es, am Verhandlungstisch zu erscheinen und suchen dafür hinterherum entscheidend in die Verhandlungen einzugreifen. Der Zurückzieher hat aber den Arbeitgeberern nichts gemüht. Unter Verzicht auf alle Verschlechterungsanträge wurden dann u. a. folgende Änderungen des Tarifvertrages vereinbart: Für die neunte Stunde werden anstatt 6 Proz. nunmehr 15 Proz. Zuschlag bezahlt und der sonstige Werttagszuschlag um 5 Proz. erhöht. Desgleichen für die siebente Stunde und für unregelmäßige Sonntagsarbeit um 10 Proz. Die Kilometergelder für Kraft- und Bierfahrer erhöhen sich um 2 Proz. und betragen nunmehr 8 bzw. 10 Pf. pro Kilometer Entlohnung. Die Schmutzarbeiten werden auch um 10 Proz. erhöht.

Ueber die Haftpflicht der Kraftwagenführer wurde festgestellt, daß die Haftpflichtversicherung der Brauereibetriebe auch die Schadenerschaftsprüche gegen Wagenführer umfaßt, auch dann, wenn ein Verschulden des Wagenführers vorliegt. Es erübrigt sich also für die Kraftfahrer in Brauereien, eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen und besondere Beiträge dafür zu bezahlen. Der bis zum Schluß ständige Punkt der Tarifdauer, welche die Arbeitgeber auf den 31. Dezember verlegt wissen wollten. In unseren Verhandlungen wurde besonders dieser Punkt stark angegriffen und die Organisationsleitung beauftragt, diesbezüglich nochmals beim Syndikus Dr. Güber vorstellig zu werden. Darauf erhielten wir den folgenden Bescheid: Es endlich zum Schluß zu kommen, sind wir einverstanden, daß der Endtermin auf den 31. März 1927 verlegt wird.

Wir hoffen, daß die Kollegenschaft die nötige Lehre aus den Vorgängen zieht und nunmehr weiß, wo ihre Interessen am besten gewahrt sind. Hilz.

Zur Tarif- und Lohnbewegung in der Königsberger Brauindustrie.

Der Tarifvertrag für die Königsberger Brauindustrie ist am 30. April d. J. abgelaufen. Zwecks Abschlußes eines neuen verbesserten Vertrages stellte die Arbeitnehmerorganisation dem östpreussischen Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe, e. V., einen Entwurf zu Verhandlungen, die am 27. April stattfanden, endigten nach dreistündiger Dauer mit der Erklärung des Arbeitgeberverbandes, daß angesichts der Vorschläge, wie sie von Arbeitnehmerseite gemacht sind, die Gegenläge so weit auseinander sind, daß an eine Einigung nicht zu denken sei und von Arbeitgeberseite empfohlen wird, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Wie wir hören, ist dieses vom Arbeitgeberverband bereits geschehen. Das läßt eigenartige Schlüsse zu und zeigt, welches Vertrauen der Arbeitgeberverband in letzter Zeit dem Schlichtungsausschuß, den er doch früher so bekämpfte, entgegenbringt.

Die ablehnende Stellungnahme der Königsberger Brauereien in der Tarif- und Lohnfrage ist um so unverständlicher, als feststeht, daß seit Frühjahr 1925 die Brauereiarbeiter Verbesserungen ihrer Tarif- und Lohnverhältnisse nicht mehr erhalten haben. Während die Brauereien im ganzen Reich im Sommer und Herbst 1925 den damals gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung tragend, die Löhne ihrer Arbeitnehmer entsprechend erhöhten oder Wirtschaftshilfen gewährten, wurden die Anträge der Königsberger Brauereiarbeiter auf Lohnerhöhung rundweg abgelehnt. Dabei steht fest, daß die Löhne der Königsberger Brauereiarbeiter in keinem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftslage der Brauindustrie stehen. Unbestritten ist, daß seit Januar 1924 bis Januar 1926 die Löhne der Brauereiarbeiter im Reich um durchschnittlich 75 Proz. gestiegen sind, während in derselben Zeit in der östpreussischen Brauindustrie nur 38 Proz. Lohnzulagen gewährt wurden. Angesichts solcher Tatsachen ist die ablehnende Haltung der Königsberger Brauereien eine unverantwortliche Maßnahme, die letzten Endes zu ernstlichen Auseinandersetzungen führen muß. Ein Blick in die Berichte über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres der Brauereibetriebe zeigt nur günstige Ergebnisse. Das wird selbst von Arbeitgeberseite nicht bestritten, und trotzdem glaubt man, daß Lohnerhöhungen und sonstige Verbesserungen für die Arbeiterseite nicht möglich seien. Die Arbeitgeberseite beruft sich darauf, daß die Lebenshaltungskosten sich nicht geändert hätten, übersieht aber dabei offensichtlich, daß die gegenwärtigen Löhne bei den höheren Abzügen für Kranken- und Invalidenbeiträge nur die nominale Höhe des Vorkriegslohnes erreichen, daß aber die Gesamtlebenshaltungskosten um durchschnittlich 40 Proz. über den Vorkriegslohn liegen.

Diese Tatsache ist den hiesigen Brauereien bekannt. Man sollte annehmen, daß sie angesichts dessen die Forderungen ihrer Arbeitnehmer bewilligen würden. Aber auch diese bescheidenen Forderungen ist den hiesigen Brauereien noch zu viel. Trotzdem nehmen die Brauereien keinen Anstand daran, der schlecht-bezahlten östpreussischen Bevölkerung dieselben Bierpreise und höhere Abzügen, als es im Reich der Fall ist, wo im allgemeinen höhere Löhne bezahlt werden.

Die Brauereiarbeiter haben die berechtigte Hoffnung, daß unter solchen Umständen der von Arbeitgeberseite angenommene Schlichtungsausschuß die ablehnende Haltung der Arbeitgeberseite nicht gutheißen wird. Confrontiert auch der Schlichtungsausschuß noch diese Lohnrückerei und bekräftigt dies noch durch seinen Schiedsspruch, dann treibt dies zu einer ernstlichen Auseinandersetzung mit den Brauereien. Schuld daran trägt dann aber diejenige Stelle, die bei jeder Gelegenheit vorstößt, der friedlichen Entfaltung der Wirtschaft zu dienen, in Wirklichkeit aber nichts anderes als Machtpolitik treibt. Sie braucht sich dann nicht zu wundern, wenn die Gegenseite gegebenenfalls mit den richtigen Mitteln antwortet.

Berichte.

Wienburg. Die Bezirksversammlung am 11. April, die von den Kollegen aus Raitzbach, Au bei Freising, Reichenau und Sieghart sehr gut besucht war, hörte einen Bericht des Kollegen Bauerl-Kegensberg über das Ergebnis der Tarifverhandlungen und deren Ergebnisse. Ungünstig beeinflusst werden die Tarifverhandlungen durch die nach dem Rindquartier einsetzende große Arbeitslosigkeit, sie wurden aber auch erschwert durch die Nichtanerkennung des Tarifs seitens der gewöhnlichen Gewerkschaft Richtung Wettemann. Unseren Forderungen auf Verbesserung setzen die Unternehmer bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Schließlich machte ein Schiedsspruch dem Streit ein Ende. Der Kollege Bauerl forderte die Kollegen auf, alles daran zu setzen, daß während dieses Jahres der letzte noch fernstehende Kollege für die Organisation gewonnen wird. Ohne gute Organisation ist den Unternehmern nichts abzurufen. Weiter wurde noch einleitend die Ansicht ausgesprochen, eine Entschärfung gegen das Gemeindebestimmungsrecht anzustreben, weil damit die Erwerbseinkünfte der Arbeiter einseitig werden soll. Die Absichten stellen ihre Bestrebungen in der, als handle es sich um ein neu zu errichtende Wirtschaft. Das Organ des Deutschen Abstinenzbundes sagt in seiner Nr. 3 vom 15. März:

„Denn wir das Gemeindebestimmungsrecht fordern?! Weil es die Möglichkeit gibt, die Errichtung neuer Alkoholkonkurrenzen zu verhindern und die vorhandenen abzubauen.“
Denn sagt man die Wahrheit, und danach haben wir uns zu richten auf unsere Existenz einzustellen.“

Jubiläumsfeier in Mannheim-Südlichshafen.

Die Ehren der Mitglieder, die 25 Jahre und länger dem Verbande angehören, fand am 25. April in den Sälen des „Ballhauses“ zu Mannheim eine „Jubiläumsfeier“ des Ortsvereins Mannheim-S. statt bei guter Beteiligung der hiesigen Mitgliedschaft, sowie der Ortsvereine Heidelberg, Frankenthal, Neustadt a. d. S. und Schwetzingen. Kollege Reih gedachte der Tätigkeit der Jubilare unserer Bewegung, die vor nahezu 30 bis 35 Jahren unter den äußerst schwierigsten Verhältnissen den Gedanken der gewerkschaftlichen Idee in die Masse der Berufskollegen hineintrugen. Mit voller Aufmerksamkeit lauschten die Festteilnehmer den Ausführungen des Redners, aus denen man entnehmen konnte, wie sich bei einer 17- bis 19tägigen Arbeitszeit zur damaligen Zeit die Lohnverhältnisse, die Lebensart und Lebensweise der Berufsarbeiter gestalteten. Es war festzustellen, daß unter den Jubilaren sich viele befanden, die infolge ihrer regen Tätigkeit für unsere Bewegung den allergrößten Verfolgungen ausgesetzt waren und durch die Führung der sogenannten schwarzen Listen mehrmals ihren Aufenthalt und Arbeitsplatz in den verschiedenen Städten wechseln mußten. Aber all diese Hindernisse und Schikanen der Arbeitgeber waren nicht imstande, diese tapferen Kollegen von ihrer Ueberzeugung abzubringen. Beherzigende Worte richtete er an die jüngere Generation getreu dem Vorbilde dieser Jubilare, für die Organisation zu werben und das Errungene mit allen Mitteln zu verteidigen und für den weiteren Ausbau des Verbandes zu sorgen. Den Jubilaren wurde ein schön gerahmtes Diplom mit entsprechender Widmung und Blumenpende überreicht. Kollege Schmutz als ältester Jubilar dankte im Namen der Jubilare. Im ganzen eine eindrucksvolle Feier, die auch gewerkschaftlichen Nutzen zeitigen wird.

Salzwedel. In der Versammlung am 20. April bei Köller kamen einige Differenzen zur Sprache. Die Bergschloß-Brauerei läßt es sich sehr angelegen sein, den für diesen Betrieb bestehenden Tarifvertrag zu umgehen. Der Tarifvertrag sieht Wochenlöhne vor. Das hindert die Brauerei aber nicht, neuereingestellten Arbeitern die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, die in die Woche fallen, abzuziehen, trotzdem die Bezahlung im Tarif ausdrücklich vorgegeben ist. Um diese Umgehung des Vertrages zu verhindern, stellt die Brauerei die Arbeiter nur zur Ausspülung ein und vereinbart mit den Neueingestellten Stundenlöhne, bzw. die Brauerei legt den Arbeitern einen Maß vor, den sie unterschreiben müssen, wenn sie Arbeit erhalten wollen. Diese Unterschreiben sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht abgedungen werden, so steht es in der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Davon kehrt sich aber die Brauerei nicht im geringsten. Die Brauerei nützt die Not der Erwerbslosen für ihre Zwecke aus, weiß sie doch sehr gut, daß sich bei diesem Arbeitslosenstand genug melden, die schließlich, um nur Arbeit zu bekommen, alles unterschreiben. Diese Handlungsweise der Brauerei richtet sich von selbst.

Ein weiterer krasser Fall betrifft die Brauerei Lampe in Banje. Dort hat man einen älteren Kollegen, der schon 16 Jahre beschäftigt war und in dieser Zeit dem Betrieb vorstand, wegen einer Differenz auf die Straße gesetzt. 16 Jahre war der Kollege gut genug, unter den schwierigsten Verhältnissen für die Brauerei zu schufteln; jetzt, wo der Kollege alt und grau geworden ist, bekommt er als Belohnung für seine langjährige Tätigkeit seine Entlassung. Dieser Fall zeigt so recht, wie es alten Kollegen ergeht. Wenn man glaubte, daß der Krieg und seine Folgen den Arbeitgebern gelehrt hätten, mit alten Arbeitern anders zu verfahren, als es die Arbeitgeber in der Vorkriegszeit zum Teil gewohnt waren, der irrt sich. In der Welt ist dies wenigstens nicht der Fall. Die Versammlung war empört über ein solches Verhalten der Brauerei Lampe. Der Vorsitzende nahm diesen Vorfall zum Anlaß, die Kollegen zu ermahnen, fest und treu zur Organisation zu halten.

Literarisches.

Der „Mischelreis“ hat als neuestes Band (6. Werk) eine Arbeit von Richard Bold: „Die Arbeitswelt der Technik“ herausgegeben. Für die Gewerkschafter haben die Arbeiten von Bold immer die besondere Note gehabt, daß aus der Welt der Industrie dem Leser Einblicke vermittelt wurden, die für den Arbeiter bisher verschlossen geblieben sind. Diesen Vorzug hat auch das vorliegende Buch. Bold schildert uns Wesen und Werden der modernen Technik, und doch unterwirft sich seine Untersuchung von den Arbeiten anderer technischer Fachschriftsteller. Das Buch kann von jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin gelesen werden, weil es keine technischen Spezialkenntnisse voraussetzt, denn es werden keine technischen Einzelheiten aufgeführt, sondern die großen Entwicklungslinien herausgearbeitet. Wegen Aufnahme und Auskunft wende man sich an die Hauptgeschäftsstelle „Der Mischelreis“, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6, oder an die örtlichen Zahlstellen (Volksbuchhandlungen).

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“
Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

19. Beitragswoche vom 2. bis 8. Mai

Ortsvereinsvorstände! Obacht!

Ein Brauer namens Otto Beeg II durchreiste kürzlich Birtzenberg. Er war nicht im Besitz eines Mitgliedsbuches, sondern konnte nur eine vom Münchener Brauereiarbeiterstreik im Frühjahr 1925 herrührende grüne Streikkarte vorzeigen. Diese Karte trägt die laufende Nummer 290. Es wurde durch Rückfrage in München festgestellt, daß B. überhaupt nicht Mitglied, sondern beim Streik jedenfalls nur zugereist war und von der Arbeit während des Streiks abgehalten wurde. Die Ortsvereinsvorstände wollen beim Auftauchen dieses Kollegen ihm die grüne Streikkarte abnehmen. Nur das Mitgliedsbuch dient als Verbandslegitimation.

Abrechnung vom 1. Quartal 1926

fehlt noch von folgenden Ortsvereinen:
Insterburg, Bernstadt, Grätz, Hirschberg, Neusalz, Vels, Eppritzen, Falkenberg, Reize, Neustadt (O-Schl.), Oppeln, Rathor, Forst, Potsdam, Schwiebus, Storkow, Greifswald, Tschel, Söleswig, Halberstadt, Dierburg, Grimnitzkau, Frankenhaujen, Jümenau, Neustadt a. d. O., Solzungen, Sondershausen, Kulendorf, Schwemingen, Waldshut, Birnasens, St. Jürgert, Worms, Lauterbach, Gabeln.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Neustadt 5 Pf. ab 19. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingang der Hauptkasse

vom 26. bis 30. April.
(Postkassenschein der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin SW 49.)
Rostock 718.21, Braunschweig 1793.89, Hamburg 5295.—, Burgtheater 23.32, Frankfurt a. d. O. 428.60, Gmünd 55.50, Greiz 607.13, Lindau

97.59, Rosenheim 200.—, Schwemingen 22.40 und 147.66, Stettin 900.92, RStn 150.—, Dresden 276.50, Trier 261.30 und 11.—, Wollp 12.14, Wiesmannsdorf 514.87, Erfurt 1900.—, Dreiebsburg 55.50, Gadenleben 10.30, Müggow 1688.88, Detmold 261.77, Göttingen 29.65, Danabrid 169.05, Raboltsell 925.50, Rastenburg 200.78, Schlochau 8.90, Stadthagen 368.10, Raboltsell 24.—, Schönebeck 60.—, Sodom 10.—, Grimma 24.95, Regensburg 1360.—, Chemnitz 390.—, Hamm 2212.65 und 352.51, Duisburg 449.18, Kiel 100.—, Berlin 174.50 und 109.20 und 9.60, Bartheleim 98.40, Cottbus 100.—, Cöln 26.25, Mühlberg 25.77, Kronach 25.80, Alenburg 92.20, Pfungstadt 556.21, Sondershausen 105.15, Unterweißbach 167.—, Worms 910.04, Widau 762.95, Glatz 3.—, Grimma 8.40, Mainz 28.45, Düsseldorf 6100.—, Sena 259.—, Gardelegen 10.—, Berlin 11.89 und 78.88 und 50.— und 190.80, Andethach 100.—, Bad Kösen 110.80, RStn 471.60, Crefeld 314.08, Elberfeld 1817.57, Karlsruhe 4887.19, Barmen 200.—, Mainz 1789.20, Mühlhausen 500.60, Neustadt a. d. Saale 226.50, Nordlingen 135.—, Pritzwalk 48.75, Reutlingen 38.14, Sulz 147.40, Naden 8.—, Sindenburg 2.50, Cöln 3.—, Lauterbach 42.08, Cassel 1699.70, Dessau 1200.—, Glogau 145.05, Göttingen 160.05, Halle 400.—, Minden 500.—, Ravensburg 209.57, Stuttgart 3400.—, Wolfach 197.79.

Hamburg.
Am Sonnabend, den 15. Mai 1926, findet das
40jährige Jubiläum
des Ortsvereins Hamburg, verbunden mit
Chrung der Jubilare
im Gewerkschaftshause statt. Die übrigen Ortsvereine sind hierzu herzlich eingeladen.
Wir bitten, recht zahlreich der Einladung zu folgen und von Entsendung der Vertreter rechtzeitig Mitteilung an Kollegen Schlein gelangen lassen zu wollen.
Der Vorstand.

Nachruf.
Im I. Quartal starben unsere Kollegen:
Heinr. Stuehholz, Geiger, Altien-Brauerei
Bernh. Zumbach, W. Fahrer, Union-Brauerei
Clemens Vorgolte, Arbeiter, Union-Brauerei
Egon Schatz, Gattler, Mühle-Bremme, Unna
Ehre ihrem Andenken!

Ortsverein Dortmund.
Unsern Kollegen Paul Branner, Brauer, Kettwied, und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlsstelle Waldenburg i. Schl.

Nachruf.
Am 12. April starb nach langem Krankenlager unser altes, treues Mitglied, der Brauer
Rudolf Göring.
Wir werden seiner immer ehrend gedenken.
Die Kollegen
der Kloster-Brauerei G. O.
Die Ortsverwaltung Coblenz.

Nachruf.
Es starben im I. Quartal:
Gustf. Herbig, Mühlenarbeiter
Paul Fochler, Weinleiarbeiter
August Zentgraf, Weinleiarbeiter
Ehre ihrem Andenken!
Ortsverein Grünberg i. Schl.

Nachruf.
Unsern Kollegen Fr. Hüter und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.
Die Mitglieder des
Ortsvereins Kitz i. Medlbg.
Unsern Kollegen Otto Wäpold, Untermüller in Grimma, nachträglich die besten Glückwünsche zur Silberhochzeit.
Ortsverein Grimma.

Nachruf.
Unsern Kollegen Carl Schaub, Gattungen, nebst seiner lieben Frau zur goldenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlsstelle Wochum.
Unsern Kollegen Johann Groß in Ronitz nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsverein Altenburg.

Nachruf.
Unsern Kollegen F. Pafelbusch zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum bei Boigt & Co. die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen des Ortsvereins Magdeburg.
Unsern Kollegen Johann Esser nebst seiner lieben Frau Ursula die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Verbandskollegen der Altien-Brauerei Formagen.
Unsern Kollegen Johann Rüd und seiner lieben Frau Margaretha die besten Glückwünsche zur Silberhochzeit am 8. Mai.
Ortsverein Landshut.
Unsern Kollegen Eduard Weizer und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur goldenen Hochzeit am 6. Mai 1926.
Ortsverein Worms-Osthofen.

Prima Rindleder! Wasserdicht! Maß 7,50, mit Doppelsohlen 7,80
G. Armin Schlenker, Eisenberg in Thür.

Brauerhosen
aus Dreidraht- und Zweidrahtleder. Fordern Sie Muster ein. Muster gratis und franco.
Herbert Fritsche, Niederoderwitz i. Sa.

Sie sind am Ziel
Ihrer Wünsche, wenn Sie unseren erhit., seit lang. Jahren eingeführten Brauerschuhe Marke Industrie (m. gefühl. geschütz. Hintersohlen) tragen.
Mk. 7.— pro Paar
Industrie Schuhfabrik Höpft a. Main

ACHTUNG!
Nach 12jähr. Unterstützung meiner Kundschaft bin ich jetzt in der Lage
BRAUERHOLZSCHUHE
zum Preise von **6,50 Mk.** abzugeben
mit Kernrindleder-, Ahorn- oder Nußbaumsohle
DIETL, SPANDAU, ACKERSTRASSE 29.

Jeder empfiehlt meine garantiert wasserdichten
Brauerschuhe
für 7.— Mk. und Galschen für 4.— Mk.
an seine Kollegen weiter.
Goslarer Holzschuhfabrik Otto Leuber.

Gillige böhmische Bettfedern
1 also graue geschliffene G.-W. 3.—; halbwette G.-W. 4.—; weiße G.-W. 5.—; beste G.-W. 6.—; daunenreiche G.-W. 7.—; weiße ungeschliffene Kupffedern G.-W. 14.—; 9,50, 11.—
Bestand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.